S 12 RJ 1147/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1147/98 A
Datum	03.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 275/03
Datum	21.12.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 3. Dezember 2002 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 5. MÃ¤rz 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 1998 sowie gegen den Bescheid vom 4. Juni 1998 abgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1941 im ehemaligen Jugoslawien geborene KlÃ¤ger ist AngehÃ¶riger des Staates Serbien und Montenegro mit Wohnsitz in R â¦ Er hat in seiner Heimat von 1958 bis 1970 sowie vom 27.10.1975 bis 25.06.1990 Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt (Formblatt JU 205 vom 21.12.1990, Formblatt JU 205 vom 11.02.1998). Dort bezieht er seit 25.06.1990 eine Invalidenrente (Formblatt JU 207 vom 17.12.1990, JU 207 vom 31.10.1997). In Deutschland war er als Bauarbeiter beschÃ¤ftigt und hat gemÃ¤Ã Versicherungsverlaufsbescheid vom 13.06.1991 vom 28.04.1970 bis 23.10.1975 insgesamt 67 Monate Beitragszeiten

zurÃ¼ckgelegt.

Auf den in der Heimat gestellten und von dort an die Beklagte Ã¼bersandten Rentenantrag vom 25.06.1990 zog diese das Ã¤rztliche Formblattgutachten vom 17.12.1990 (JU 207) bei, wonach der KlÃ¤ger wegen eines depressiven Syndroms, einer Spondyloarthrosis der HWS und der LWS sowie wegen eines Zustandes nach Schleimbeuteloperation am rechten FuÃ invalid sei. Die Beklagte veranlasste eine klinisch-stationÃ¤re Untersuchung des KlÃ¤gers in der Ãrztlichen Gutachterstelle Regensburg vom 15.04.1991 bis 17.04. 1991 einschlieÃlich apparativer Untersuchung sowie psychiatrischer Begutachtung in seiner Muttersprache durch Dr.A â¦ Dieser stellte mit dem Nervenarzt Dr.L. zusammenfassend lediglich ein situationsbedingtes depressives Zustandsbild ohne Krankheitswert fest, so dass der KlÃ¤ger noch bis schwere Arbeiten ganztÃ¤gig ausÃ¼ben kÃ¶nne. Die Beklagte lehnte daraufhin mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 05.06.1991 den Rentenantrag ab, weil der KlÃ¤ger weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig sei. Der Bescheid enthielt auf der RÃ¼ckseite den Hinweis auf die ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und auf das beigelegte Merkblatt Nr. 6.

Ein Ersuchen vom 20.01.1992 auf GewÃ¤hrung von Sozialhilfe oder RÃ¼ckerstattung gezahlter RentenbeitrÃ¤ge erwiderte die Beklagte abschlÃ¤gig mit Schreiben vom 24.02.1992. Eine nochmalige Ãbersendung des Formblattantrages vom 25.06.1990 unter dem 15.12. 1994 sandte die Beklagte formlos zurÃ¼ck.

Am 26.09.1997 beantragte der KlÃ¤ger erneut Ã¼ber den VersicherungstrÃ¤ger seiner Heimat eine Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit. Das Formblattgutachten JU 207 vom 29.10.1997 wies einen akuten Herzinfarkt im August 1997 mit Bypass-Operation im Oktober 1997 auf sowie eine Spondylarthrose der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule, eine depressive Psychoneurosis und Bluthochdruck. Daraus und aus den beigefÃ¼gten KrankheitsblÃ¤ttern sowie aus einem Facharztbefund des Neuropsychiaters Dr.M. vom 08.04.1998, der ein paranoid depressives Halluzinationssyndrom mit Behandlung durch Haldol vermerkte, stellte der PrÃ¼farzt Dr.D. am 13.05.1998 ein auf Dauer unter zweistÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen ab Herzinfarkt vom 19.08.1997 fest.

Mit Bescheid vom 05.03.1998 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ab mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger erfÃ¼lle nicht die maÃgeblichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. In den letzten fÃ¼nf Jahren vor der Antragstellung seien nicht wenigstens drei Jahre mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt. Dehnungszeiten oder AusnahmetatbestÃ¤nde, insbesondere die Belegung jedes Kalendermonates ab dem 1. Januar 1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten, lÃ¤gen nicht vor. Unbelegt seien die Monate seit Juli 1990; eine nachtrÃ¤gliche Belegung sei nicht mehr mÃ¶glich.

Im Widerspruch vom 10.04.1998 machte der KlÃ¤ger geltend, er sei bereits 1990 mit der Verrentung in der Heimat erwerbsunfÃ¤hig gewesen. Zudem habe sich sein Gesundheitszustand auf einmal verschlechtert infolge Herzinfarktes mit weiteren Folgeerkrankungen. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.1998 wies die Beklagte

den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, weil der KlÃ¤ger nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der begehrten Rente erfÃ¼lle. Einen weiteren Ablehnungsbescheid zum Antrag vom 26.09.1997 erlieÃ die Beklagte am 04.06.1998.

Mit der am 17.08.1998 beim Sozialgericht Landshut (SG) eingegangenen Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 20.05.1998 hat der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã beantragt, ihm eine Rente wegen Erwerbs-/BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren, und weitere Ã¤rztliche Unterlagen zur Herzkrankheit vorgelegt. Im Laufe des Klageverfahrens hat die Beklagte das Merkblatt Nr. 6 (Stand Januar 1991) vorgelegt.

Durch Urteil vom 03.12.2002 hat das SG die Beklagte zur GewÃ¤hrung einer EU-Rente ab 01.09.1997 verurteilt im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger erfÃ¼lle nach den Feststellungen des PrÃ¼farztes Dr.D. seit August 1997 die gesundheitlichen Voraussetzungen der Rente. Die fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wÃ¼rden durch einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ersetzt, weil die Beklagte den KlÃ¤ger bei Ablehnung des Antrages vo 25.06.1990 nicht hinreichend Ã¼ber die MÃ¶glichkeiten der Anwartschaftserhaltung aufgeklÃ¤rt habe. Das Ã¼bersandte Merkblatt Nr. 6 habe Rentenbezugszeiten als anwartschaftserhaltend dargestellt ohne Hinweis darauf, dass dafÃ¼r eine jugoslawische Rente nicht ausreiche.

Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf einen Herstellungsanspruch zur Ersetzung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen berufen. Das Merkblatt Nr. 6 habe ausreichende Hinweise zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften enthalten. Zum anderen wÃ¤re der KlÃ¤ger finanziell nicht zur Zahlung von anwartschaftserhaltenden BeitrÃ¤gen in der Lage gewesen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 03.12.2002 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 05.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05.1998 und gegen den Bescheid vom 04.06.1998 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 03.12.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 21.12. 2004 waren die Beklagtenakten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge wird zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 05.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05. 1998 sowie der vor Eingang der

Klage von der Beklagten erlassene Bescheid vom 04.06.1998 (Â§ 99 Abs.2 SGG). Diese hat das SG mit Urteil vom 03.12.2002 zu Unrecht aufgehoben. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, weil er deren besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt.

Nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie 1. berufsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤hig keit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte Be schÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit und 3. vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Wie die Beklagte zu Recht festgestellt hat, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger die gesundheitlichen Voraussetzungen der BerufsunfÃ¤higkeit seit August 1997, dem Monat, in welchem er einen Herzinfarkt erlitten hatte, der trotz Operation eine erhebliche Leistungsminderung des Herz-Kreislaufsystems sowie starke psychische Folgeerkrankungen verursacht hat. Dies ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats aus dem Formblatt-Gutachten JU 207 vom 29.10.1997 und den beigebenen medizinischen Unterlagen. Eine entsprechende Beurteilung hat auch Dr.D. in seiner prÃ¼fÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 13.05.1998 getroffen, welche ein unter zweistÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen ab 19.08.1997 bezeichnet hat. Dies ist auch von der Beklagten nicht bestritten und vom SG zutreffend festgestellt worden. Damit erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht nur die gesundheitlichen Voraussetzungen der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, sondern sogar wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI a.F. (auch die ab 01.01.2001 geltenden gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI n.F. lÃ¤gen vor).

Der KlÃ¤ger hat die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt, jedoch fehlt es fÃ¼r einen Rentenanspruch an der notwendigen Belegung von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen vor Eintritt der Berufs-/ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Wie dargelegt, sind die gesundheitlichen Voraussetzungen der Rente zum 19.08.1997 eingetreten. FÃ¼r einen vorherigen Eintritt der gesundheitlichen Voraussetzungen fehlt es an Anhaltspunkten. Insbesondere war der KlÃ¤ger im Jahre 1990 noch in der Lage, vollschichtig auch schwere Arbeiten auszufÃ¼hren, wie den Ã¼berzeugenden Feststellungen der Dres.L. und A. zu entnehmen ist, die den KlÃ¤ger in einer dreitÃ¤gigen klinischen Beobachtung im April 1991 untersucht hatten. Aus den dort erhobenen Befunden einschlieÃlich der Ergebnisse der apparativen und bildgebenden Diagnostik resultieren keine relevanten LeistungseinschrÃ¤nkungen. Auch die RÃ¶ntgenaufnahmen der HWS und LWS vom 15.04.1991 zeigen nach den Feststellungen des Dr.B. altersÃ¼bliche Befunde. Das am 17.04.1991 vom Internisten Dr.R. gefertigte Elektrokardiogramm weist keine Besonderheiten auf, die Blutdruckwerte lagen im Normbereich. Die in der Muttersprache von Dr.A. durchgefÃ¼hrte Untersuchung hatte damals nur ein depressives Zustandsbild ohne Krankheitswert ergeben. Diesen eingehenden und detaillierten medizinischen Erhebungen kommt nach Ãberzeugung des Senates ein

hÃ¶herer Beweiswert zu als dem Formblattgutachten JU 207 vom 17.12.1990.

FÃ¼r die Zwischenzeit seit 1991 bis Juli 1998 liegen keine Befunde vor, aus denen sich Anhaltspunkte fÃ¼r eine relevante Herabsetzung der LeistungsfÃ¤higkeit ergeben kÃ¶nnten. Vielmehr spricht fÃ¼r eine kurzfristige Verschlechterung im Sommer 1998 zum einen der Eintritt eines Herzinfarkts, zum anderen aber auch das eigene Vorbringen des KlÃ¤gers im Widerspruch vom 10.04.1998, wonach sich sein Gesundheitszustand auf einmal durch den Myocardinfarkt verschlechtert habe. Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass fÃ¼r einen frÃ¼heren Eintritt der Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit als zum August 1997 kein Anhalt besteht.

Damit ist das fÃ¼nfjÃ¤hrige Zeitfenster, in welchem mindestens drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge liegen mÃ¼ssen, auf den 19.08.1992 bis 18.08.1997 festzulegen. In dieser Zeit finden sich BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers weder in Deutschland noch in seiner Heimat. Vielmehr hatte er dort seit 1990 Rentenleistungen bezogen, so dass aus Sicht der deutschen Rentenversicherung seither eine LÃ¼cke entstanden ist. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt damit nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der ErwerbsunfÃ¤higkeits-/BerufsunfÃ¤higkeits- oder Erwerbsminderungsrente.

AusnahmetatbestÃ¤nde, die diese besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ersetzen kÃ¶nnten, sind nicht erfÃ¼llt. Weder bestehen Schubzeiten noch liegen TatbestÃ¤nde der vorzeitigen ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.5 SGB VI vor, insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte fÃ¼r einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit (Â§ 53 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI).

Nach Â§ 241 Abs.2 SGB VI sind die PflichtbeitrÃ¤ge der 3/5-Belegung nicht erforderlich fÃ¼r Versicherte, die vor dem 1. Januar 1984 â wie der KlÃ¤ger â die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, falls zusÃ¤tzlich jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der gesundheitlichen Voraussetzungen der Rente mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Nach Â§ 241 Abs.2 Satz 2 SGB VI ist fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

Der KlÃ¤ger hat nicht alle Kalendermonate ab 1. Januar 1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Er hat insbesondere seit Juli 1990 keine rentenrechtlichen Zeiten, auch nicht in seiner Heimat, zurÃ¼ckgelegt. Er war zum Zeitpunkt der Antragstellung am 26.09.1997 auch nicht mehr berechtigt, fÃ¼r die Vergangenheit freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung zu entrichten (vgl. fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 Â§ 1418 Reichsversicherungsordnung â RVO -; fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1992 Â§ 197 Abs.2 SGB VI).

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts kann der KlÃ¤ger nicht infolge eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches so gestellt werden, als sei er zur nachtrÃ¤glichen Beitragsentrichtung berechtigt. Ein VerstoÃ gegen eine Hinweis-

oder AufklÃ¤rungspflicht der Beklagten ist nicht zu erkennen, wie das Bayer. Landessozialgericht in vergleichbaren FÃ¤llen bereits mehrfach entschieden hat. Im Ablehnungsbescheid vom 05.06.1991 war auf der RÃ¼ckseite ein Hinweis enthalten zur ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Berufs-/ErwerbsunfÃ¤higkeit. Hierzu wurde auf das (im Klageverfahren vorgelegte) Merkblatt Nr. 6 hingewiesen. Hierdurch ist der KlÃ¤ger hinreichend darÃ¼ber informiert worden, dass er fÃ¼r unbelegte Zeiten zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft freiwillige BeitrÃ¤ge zahlen mÃ¼sse. In einem speziellen Absatz "bei Auslandsaufhalt" â□□ also fÃ¼r den Fall des KlÃ¤gers â□□ fand sich der Hinweis, dass sich durch Ã¼ber- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht etwas Besonderes ergeben kÃ¶nne. Eine fehlerhafte oder unvollstÃ¤ndige Beratung oder AufklÃ¤rung des KlÃ¤gers besteht deshalb nicht. Die Anforderungen an ein Merkblatt dÃ¼rfen nicht Ã¼berspannt werden, weil sich die vollstÃ¤ndige Darstellung aller mÃ¶glichen Fallgestaltungen eher zur Desinformation auswachsen wÃ¼rde. Das Merkblatt Nr. 6 ist ausreichend, weil es bewirkt, dass der Versicherte seinen Beratungsbedarf erkennen kann und muss (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. Bayer. Landessozialgericht, Urteile vom 12.04.2000 â□□ L 5 RJ 655/00 und vom 27.07.2001 â□□ L 6 RJ 584/00). Damit fehlt es fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch bereits an einem Fehlverhalten der VerwaltungsbehÃ¶rde, so dass es auf die Frage der KausalitÃ¤t, insbesondere der wirtschaftlichen FÃ¤higkeit des KlÃ¤gers, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine zunÃ¤chst unabsehbare Zeit zu entrichten, nicht mehr ankommt.

Die notwendigen Versicherungszeiten lassen sich auch nicht durch Sondernormen des Ã¼ber- oder zwischenstaatlichen Rechts erfÃ¼llen, insbesondere nicht durch das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen, welches im VerhÃ¤ltnis zum Heimatstaat des KlÃ¤gers fortgilt (Bekanntmachung vom 20.03.1997 â□□ BGBl II S. 961). Eine Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zu einem vom deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen erfassten Rentenversicherungssystem ist dem KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich, weil er sich in seiner Heimat nicht fÃ¼r die Jahre 1990 bis 1997 rÃ¼ckwirkend versichern kann; ein rÃ¼ckwirkender Zukauf von Versicherungszeiten ist nach dem Recht des Heimatstaates des KlÃ¤gers nicht mÃ¶glich (vgl. BSG, Urteil vom 11.05.2000 â□□ B 13 RJ 85/98 R).

Die Voraussetzungen sonstiger in Â§Â§ 240 Abs.2 Satz 1, 241 Abs.2 Satz 1 SGB VI genannter Zeiten sind nicht erfÃ¼llt. Ein Anspruch des KlÃ¤gers scheitert somit an den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt diese auch nicht fÃ¼r eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (Â§ 44 Abs.1 SGB VI a.F.) oder wegen Erwerbsminderung (Â§Â§ 43 Abs.1 Satz 1, 240 Abs.1, 241 (SGB VI n.F.).

Auf die Berufung der Beklagten war deshalb das Urteil des SG in vollem Umfang aufzuheben und die Klage gegen die Entscheidung der Beklagten abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024